

Landeserziehungsgeld beantragen

Das Landeserziehungsgeld ist eine vom Freistaat Sachsen gewährte Familienleistung für Eltern im 2. oder im 3. Lebensjahr des Kindes.

Es orientiert sich an der Höhe des Familieneinkommens und ist keine Entgeltersatzleistung.

Mit dem Landeserziehungsgeld soll es Eltern erleichtert werden, sich für eine längerfristige eigene häusliche Betreuung zu entscheiden und z. B. die vollen drei Jahre der gesetzlichen Elternzeit in Anspruch zu nehmen.

Landeserziehungsgeld kann beantragen, wer

- seinen Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Sachsen hat
- mit einem nach dem 31.12.2006 geborenen Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt und es selbst betreut und erzieht
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit (max. 30 Wochenstunden) ausübt
- für das zur Leistung berechnigte Kind keinen mit staatlichen Mitteln geförderten Platz in einer Kindertageseinrichtung oder geförderte Kindertagespflege in Anspruch nimmt
- die sonstigen Voraussetzungen zum Bezug von Bundeserziehungsgeld erfüllt

Der Antrag kann frühestens 3 Monate vor Beginn des gewählten Leistungszeitraumes gestellt werden. Das Landeserziehungsgeld wird rückwirkend nur für den Lebensmonat vor Antragseingang gewährt.

Kosten

Es fallen keine Kosten an.

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Landeserziehungsgeld** (*Original*)
- **Einkommensnachweise** (*Kopie*)
Bei Beantragung im 2. Lebensjahr des Kindes ist das Einkommen des Ehe- bzw. Lebenspartners aus dem Jahr der Geburt des Kindes maßgebend.
Bei Beantragung im 3. Lebensjahr des Kindes ist das Einkommen des Ehe- bzw. Lebenspartners aus dem Jahr nach der Geburt des Kindes maßgebend.
- **Arbeitszeitbestätigung über Erwerbstätigkeit während des Bezugszeitraumes** (*Original; Anlage des Antrages*)
Nur erforderlich, wenn der Berechnigte während des Bezugszeitraumes des Landeserziehungsgeldes einer Erwerbstätigkeit nachgeht.
- **Einkommensnachweise über Erwerbstätigkeit während des Bezugszeitraumes** (*Original, Anlage des Antrages*)
Nur erforderlich, wenn der Berechnigte während des Bezugszeitraumes einer Erwerbstätigkeit nachgeht.
- **Aktuelle Bestätigung über die Kindergeldzahlung** (*Kopie*)
Nur erforderlich, wenn weitere Kinder im Haushalt leben.

- **Feststellungsbescheid über Schwerbehinderung** (*Kopie*)

Nur erforderlich, wenn der Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz geltend gemacht werden soll.

- **Nachweis über Unterhaltszahlungen** (*Kopie*)

Nur erforderlich, wenn diese Zahlungen als Absetzungsbeträge vom zu berücksichtigenden Einkommen geltend gemacht werden sollen.

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Antragsteller persönlich
- Vertreter mit Vollmacht
- gesetzlicher Vertreter

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache während der Öffnungszeiten
- schriftlich per Post

Hilfe bei der Beantragung:

- Telefon: 0371 488-5011
- Fax: 0371 488-5091
- E-Mail: soziale.leistungen@stadt-chemnitz.de

Antwortdokumente

Antwortdokumente:

- Bewilligungsbescheid

Zustellung:

- grundsätzlich erfolgt die Zustellung der Antwortdokumente per Post

Bearbeitungszeit

4 bis 6 Wochen

Rechtsgrundlagen

- Sächsisches Landeserziehungsgeldgesetz
- Bundeserziehungsgeldgesetz

Gegen den Bescheid kann Widerspruch eingelegt werden.

Weitere Informationen

Freistaat Sachsen

<https://www.familie.sachsen.de/22727.html>

Häufig gestellte Fragen

Wer kann Landeserziehungsgeld beantragen?

Landeserziehungsgeld können folgende Personen beziehen:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Selbständige
- Beamtinnen und Beamte
- Studierende
- Auszubildende
- Erwerbslose
- Hausfrauen und Hausmänner

Was muss bei der Beantragung von Landeserziehungsgeld beachtet werden?

Landeserziehungsgeld kann im 2. oder im 3. Lebensjahr des Kindes beantragt werden. Es wird jedoch längstens bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres gezahlt.

Bei einer Beantragung beginnend im 2. Lebensjahr des Kindes wird das Landeserziehungsgeld wie folgt gezahlt:

- für 5 Monate beim 1. Kind
- für 6 Monate beim 2. Kind
- für 7 Monate ab dem 3. Kind

Bei einer Beantragung beginnend im 3. Lebensjahr des Kindes wird das Landeserziehungsgeld wie folgt gezahlt:

- für 9 Monate beim 1. und beim 2. Kind
- für 12 Monate ab dem 3. Kind

Ein Lebensmonat dauert jeweils vom Tagesdatum der Geburt in einem Monat bis zum Tag vor dem Geburtsdatum im nächsten Monat.

Wie hoch ist das Landeserziehungsgeld?

Das volle Landeserziehungsgeld beträgt monatlich:

- für das 1. Kind: 150,00 Euro
- für das 2. Kind: 200,00 Euro
- für das 3. Kind: 300,00 Euro

Welches Einkommen ist maßgebend und wie erfolgt die Berechnung?

Die Höhe der Einkommensgrenzen richtet sich nach dem Familienstand und der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder.

Die Einkommensgrenzen für ein ungemindertes Landeserziehungsgeld betragen:

- bis 24.600,00 Euro bei Verheirateten, die nicht dauernd getrennt leben, und bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften oder Lebenspartnerschaften
- bis 21.600,00 Euro bei Alleinerziehenden
- jeweils zuzüglich 3.140,00 Euro für jedes weitere im Haushalt lebende Kind, für das Kindergeld gewährt wird

Das anspruchsbegründende Kind kann nicht als weiteres Kind berücksichtigt werden.

Übersteigt das Einkommen die Einkommensgrenzen, so führt dies zur Minderung oder zum Wegfall des Landeserziehungsgeldes.

Ab dem dritten Kind wird das Landeserziehungsgeld einkommensunabhängig in voller Höhe gewährt. Eine Einkommensprüfung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Kann Landeserziehungsgeld auch bezogen werden, wenn das Kind eine Kindertageseinrichtung besucht?

In den folgenden Fällen kann das Landeserziehungsgeld trotz der Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege bezogen werden, wenn:

- eine Berufsausbildung absolviert wird
- ein Studium oder eine Schulausbildung absolviert wird
- die Kindertagesstätte nur zur Eingewöhnung stundenweise besucht wird
- ein ärztliches Attest ausweist, dass der Besuch einer Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist
- der Berechtigte die Betreuung seines Kindes aus wichtigem Grund unterbrechen muss
- ein Härtefall vorliegt

Zuständige Stelle

Sozialamt

Abt Soziale Leistungen

Moritzhof / BVZ I

Bahnhofstraße 53

09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 488 5011

Fax: +49 371 488 5091

E-Mail.: soziale.leistungen@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Vorsprachen sind nur nach Terminvereinbarung möglich unter:

Telefon 0371 488-5001

E-Mail sozialamt@stadt-chemnitz.de

telefonische Erreichbarkeit:

dienstags 09:00 - 12:00

donnerstags 09:00 - 12:00 14:00 - 16:00